

Lieferantenkodex

DER LUCAS NÜLLE GMBH (LN)

1. Präambel

Bekanntnis zur Achtung der Menschenrechte

Als international agierendes Unternehmen ist sich die Lucas-Nülle GmbH (LN) seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichten wir uns, Menschenrechte innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit zu achten und in unserer Liefer- und Wertschöpfungskette darauf hinzuwirken, dass Risiken vorgebeugt wird und Verletzungen beendet werden. Neben generellen Erwartungen gegenüber unseren Lieferunternehmen, verfolgen wir mit unserem Lieferantenkodex das Ziel, in unserer vorgelagerten Lieferkette Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) umzusetzen und einzuhalten.

2. Anforderungen an Lieferanten

2.1. Soziale Verantwortung

Verbot von Kinderarbeit

Der Einsatz von Kinderarbeit in jeglicher Form ist unzulässig. Das Lieferunternehmen ist aufgefordert, sich an die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach dürfen Kinder unter dem Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, nicht beschäftigt werden. Auch wenn nach lokalen Regelungen die Beschäftigung jüngerer Kinder zulässig ist, darf das Lieferunternehmen in keinem Fall Kinder unter 15 Jahren beschäftigen. Hinsichtlich Arbeiten, die schädlich für Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind, darf ein Mindestalter von 18 Jahren nicht unterschritten werden.

Verbot von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Die Mitarbeitenden behalten zu jedem Zeitpunkt die Kontrolle über ihre Ausweispapiere. Diese dürfen vom Lieferunternehmen nicht vereinnahmt werden. (oder an sich genommen werden) Außerdem darf weder durch Führungskräfte noch durch Sicherheitspersonal eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit

Arbeitskräfte dürfen nicht in ihren, mit den vor Ort geltenden Gesetzen übereinstimmenden, Rechten eingeschränkt werden. Dazu zählt das Recht auf Gründung und Beitritt zu Organisationen, auf Kollektivverhandlungen und auf Streik. Arbeitskräfte dürfen nicht aufgrund der Ausübung dieser Rechte diskriminiert werden. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor etwaigen negativen Folgen zu kommunizieren.

Verbot der Diskriminierung

Die Diskriminierung von Arbeitskräften in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jeder Person werden respektiert. Das Lieferunternehmen fördert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner Arbeitskräfte. Dies beinhaltet die gleiche Entgeltzahlung für gleichwertige Arbeit.

Faire Arbeitsbedingungen (inkl. angemessener Entlohnung)

Das Lieferunternehmen vergütet seine Arbeitskräfte angemessen und fristgerecht. Demnach entspricht das Entgelt mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

Gesundheitsschutz und Sicherheit

Das Lieferunternehmen sorgt durch ein angemessenes Gesundheits- und Sicherheitsmanagement für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld. Dazu gehören angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz der Arbeitskräfte vor Unfällen, potenziellen Gefahren sowie Berufskrankheiten, einschließlich Mitarbeiterunterweisungen und persönlicher Schutzausrüstung. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Das Lieferunternehmen identifiziert und verhindert wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, und in der öffentlichen Umgebung. Den Arbeitskräften wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Das Lieferunternehmen darf nicht Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, wenn dies gegen legitime Rechte verstößt. Außerdem hat es sämtliche Aktivitäten, die zu Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen sowie übermäßigem Wasserverbrauch beitragen, zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder Personen den Zugang zu Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

2.2. Ökologische Verantwortung

Einsparung von Ressourcen

Das Lieferunternehmen bemüht sich, den Einsatz von Ressourcen wie Energie, Wasser und anderen Rohstoffen, innerhalb der Produktion, kontinuierlich zu reduzieren. Dies kann z. B. durch die Verwendung alternativer Materialien, durch die Wiederverwendung von Materialien oder durch die Weiterentwicklung der Produktionslandschaft erfolgen.

Reduktion von Treibhausgasen

Das Lieferunternehmen unterstützt die LN bei der Erreichung der Klimazusagen (insbesondere Scope 3). Dazu überwacht das Lieferunternehmen seine Treibhausgasemissionen in regelmäßigen Abständen und teilt uns auf Anfrage vorhandene relevante Daten mit. Das Lieferunternehmen ist dazu angehalten, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung seiner Emissionen zu entwickeln und durchzuführen. Diese Maßnahmen sind regelmäßig auf Wirksamkeit zu überprüfen.

Reduktion von Abfall

Das Lieferunternehmen entwickelt entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Abfälle und zur Etablierung einer Kreislaufwirtschaft. In diesem Kontext werden nach Möglichkeit Materialien eingesetzt, die recycelt und wiederverwendet werden können. Gefährliche Abfälle und Abwässer, die negative Auswirkungen auf die natürliche Umwelt haben könnten, werden überwacht und angemessen entsorgt.

Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Umwelt

Das Lieferunternehmen ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren gesetzlichen und hoheitlichen Vorgaben zum Schutze von Umwelt und Natur einzuhalten.

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

Fairer Wettbewerb

Die Regeln für einen fairen Wettbewerb, inklusive fairer Werbung und der geltenden Kartellgesetze, sind essenziell für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Das Lieferunternehmen beachtet diese Regelungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetzen.

Datenschutz/ Vertraulichkeit

Das Lieferunternehmen sorgt für den Schutz aller personenbezogenen Daten und privaten Informationen von Auftraggebern, Kunden, Arbeitskräften, etc. Im Rahmen der Datenerfassung, -speicherung, -verarbeitung und -weitergabe sind die geltenden Gesetze und Verordnungen, zu beachten.

Geistiges Eigentum

Das Lieferunternehmen respektiert und schützt die Rechte an geistigem Eigentum. Bei Technologie- und Know-how-Transfer werden die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt.

Korruption

Das Lieferunternehmen duldet keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung noch beteiligt es sich in irgendeiner Form daran. Dies umfasst auch jegliche illegale Zahlungsangebote oder ähnliche Zuwendungen an Amtsträger:innen, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Das Lieferunternehmen entwickelt geeignete Maßnahmen zur Überwachung und Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und -vorschriften.

Geldwäsche

Das Lieferunternehmen unterstützt alle erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem Einflussbereich Geldwäsche zu unterbinden. Geldwäsche bedeutet das Einschleusen erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

Sanktionslistenprüfung

Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass von ihm alle jeweils anwendbaren Sanktions- und Embargovorschriften eingehalten werden und dass seine eigenen Lieferanten dies ebenfalls tun, um eine rechtskonforme Lieferkette zu gewährleisten.

3. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferunternehmen, dass sie die Risiken der Verletzung der oben genannten Rechtspositionen 2.1.-2.3., innerhalb ihrer Lieferketten identifizieren und angemessene (Präventions-) Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße informiert das Lieferunternehmen die LNEG zeitnah. Sollte das Lieferunternehmen gegen diesen Kodex verstoßen, muss es die Verletzung in absehbarer Zeit beenden. Sollte dies nicht möglich sein, ist unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Kommt das Lieferunternehmen diesen Aufforderungen nicht nach, behalten wir uns Maßnahmen bis hin zur Auflösung der Geschäftsbeziehung vor.

4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Das Lieferunternehmen verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Regelungen/Anforderungen zu halten.

Kerpen, den 11.09.2024



Geschäftsführer: Jörg Siekmann